

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der
Gemeinde Oberaudorf (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)
vom 16.12.2020**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der
Gemeinde Oberaudorf (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)**

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Oberaudorf (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) vom 17.05.2018, in Kraft getreten am 01.01.2018, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (Steuersatz) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich 18 v. H. der Bemessungsgrundlage (Jahresnettokaltmiete).

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Oberaudorf, den 16. Dezember 2020

GEMEINDE OBERAUDORF


Dr. Bernhardt
1. Bürgermeister

